

Den Makel der Insolvenz vermeiden

Mit einem neuen Gesetzesvorhaben plant die Bundesregierung den tiefgreifendsten Eingriff in das deutsche Sanierungsrecht seit über 20 Jahren.

Kann es dem Mittelstand aus der Krise helfen? *Von Andreas Dimmling und Raoul Kreide*

Es ist der Mittelstand, Motor der deutschen Wirtschaft, der unter den neuen Corona-Maßnahmen besonders leidet. Ein Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums zur „Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts“ aus dem Oktober könnte nun für Mittelständler in der Krise neue Hoffnung bringen. Es handelt sich um nichts weniger als den tiefgreifendsten Eingriff in das deutsche Sanierungsrecht seit über 20 Jahren. Und um einen Paradigmen-Wechsel: Bislang können Unternehmen in der Krise ihre Gläubiger ohne ein förmliches Insolvenzverfahren nicht zwingen, einer Restrukturierung mit harten Einschnitten, etwa Forderungsverzichten, zuzustimmen. Das soll sich nun ändern, und zwar schon in gut sechs Wochen. Dabei ist die Corona-Krise gar nicht der Auslöser des Gesetzesvorstoßes. Das Gesetz basiert auf einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2019, die für mehr Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der insolvenzrechtlichen Regelungen in Europa sorgen will. Die meisten Staaten der EU kennen bereits Sanierungskonzepte, die ohne Insolvenz auch gegen den Widerstand einzelner Gläubiger umgesetzt werden können. Nachdem man in Deutschland lange der Meinung war, es brauche kein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren, ist der Gesetzgeber nun gezwungen, ein solches Instrument ebenfalls einzuführen.

Blockierende Gläubiger können überstimmt werden

Im neuen „vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmen“ finden sich viele bekannte Konzepte des heutigen Insolvenzplanverfahrens, wie zum Beispiel die Einteilung und Abstimmung in Gruppen. Dies verwundert nicht, da der Insolvenzplan ebenfalls als Sanierungsinstrument in einem förmlichen Insolvenzverfahren konzipiert wurde. Der Makel der Insolvenz soll jedoch vermieden und den Unternehmen noch früher Zugang



Profiteure: Mit den Werkzeugen des geplanten neuen Sanierungsrechts hätte eine Insolvenz wie beispielsweise der Modekette Esprit vermieden werden können.

FOTO TUPUNGATO/ISTOCK

zu den effektiven Sanierungswerkzeugen gegeben werden. Das Kernstück der Reform: Blockierende Gläubiger oder Gläubigergruppen können überstimmt werden. Und das Krisenunternehmen kann weitgehend aussuchen, welche Gläubiger in die Restrukturierung einbezogen werden. Das sich sanierende Unternehmen kann außerdem wie aus einem Baukastensystem besondere Sanierungselemente in den Restrukturierungsplan einbauen, um dessen Wirkungen zu verbessern. Diese Bausteine werden allerdings mit einer zusätzlichen Überprüfung durch ein Gericht und die Einschaltung eines Restrukturierungsfachmanns (sogenannter Restrukturierungsbeauftragter) erkauf.

Dabei kann das Unternehmen weitgehend selbst bestimmen, wer das Amt übernehmen soll, wenn die Person ausreichend qualifiziert und unabhängig ist. Das sind etwa in Restrukturierungssachen erfahrene Rechtsanwälte. In der Praxis werden diese zusätzlichen Hürden der Standard werden, weil ganz elementare Vorteile des Restrukturierungsplans nur dann genutzt werden können.

Unternehmen erhalten erhebliches Druckpotential

Eine der interessantesten Fragen zu der Reform ist, wie der Restrukturierungsplan

auch bestehende Verträge verändern darf. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bestimmte Verträge einseitig durch das Krisenunternehmen beendet werden können – sofern der überwachende Richter dem zustimmt. Dies betrifft etwa lang laufende Mietverträge, die mit kurzer Frist gekündigt werden können. Außerdem können bestimmte vertragliche Bestimmungen zugunsten des Unternehmens verändert werden. Dies gilt etwa für Konsortialkreditverträge. Somit handelt es sich um einen weitgehenden Eingriff in die Vertragsfreiheit. Das Instrument gäbe dem Unternehmen damit ein erhebliches Druckpotential, um auf eine günstige Anpassung

missliebiger Verträge zu pochen. Dieser Aspekt wird im Gesetzgebungsverfahren unter Experten zu Recht kritisch hinterfragt. Sanierungsexperten und die Politik setzen hohe Erwartungen in das geplante Gesetz und wollen es daher so rasch wie möglich durch den Bundestag bringen. „Gerade auch Unternehmen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie unverschuldet ins Straucheln geraten sind, aber über ein überzeugendes Geschäftsmodell verfügen, werden von den Neuerungen profitieren können“, so Bundesjustizministerin Christine Lambrecht. Es stellt sich jedoch die Frage, welchen Unternehmen die Reform wirklich hilft und ob sie eine Pleitewelle im

Mittelstand abwenden kann. Unternehmen, die noch über ausreichende Ressourcen für eine geplante Restrukturierung verfügen und deren Geschäftsmodell tatsächlich trotz Corona tragfähig ist, werden von der Reform besonders profitieren. Wenn sie sich rechtzeitig vor einer Insolvenzantragspflicht beraten lassen, erhalten sie ein neues Werkzeug im Baukasten der Restrukturierung und müssen nicht durch ein imageschädliches Insolvenzverfahren. Eine Insolvenz wie etwa derzeit der Modekette Esprit könnte so vermieden werden.

Kaum eine Option für den kleineren Mittelstand

Für das sympathische Innenstadtrestaurant ohne Filialen und den kleinen Werkzeugmacher im Gewerbegebiet dürfte das Gesetz hingegen nur selten eine Option sein. Denn schon bislang hat vor allem der administrative Aufwand und die damit verbundenen hohen Kosten viele von einem eigenverwalteten Insolvenzplanverfahren abgehalten. Das neue Gesetz wird daher nicht das „Schweizer Taschenmesser“ sein, um allen Unternehmen über die Krise hinwegzuhelfen – besonders nicht für den kleineren Mittelstand.

Viele etablierte Mittelständler, häufig Weltmarktführer in ihrem Bereich, um die uns die Welt beneidet, erhalten mit dem Gesetz dennoch neue Optionen in der Unternehmenskrise, um nicht ein weiteres Opfer dieser tragischen Pandemie zu werden. Für alle aber gilt: Wenn zum 1. Januar 2021 auch für die insolvenzrechtliche Überschuldung wieder die Antragspflicht greift, ist es zu spät, sich mit den neuen Möglichkeiten zu befassen. Das beste Mittel ist daher ein Altbekanntes: Je früher Maßnahmen in der Krise ergriffen werden, desto erfolgsversprechender können knappe Ressourcen eingesetzt werden.

Andreas Dimmling und Dr. Raoul Kreide sind Rechtsanwälte bei GSK Stockmann.